

## Übereinkommen zwischen *BirdLife International* und FACE zur Richtlinie 79/409/EWG

**FACE (Zusammenschluss der Verbände für Jagd und Wildtiererhaltung in der EU) und *BirdLife International* haben sich im Rahmen der Initiative für Nachhaltige Jagd (INJ) der Europäischen Kommission im Anschluss an mehrere Sitzungen auf folgendes Übereinkommen geeinigt:**

- 1) Die beiden Organisationen erkennen die *Vogelschutzrichtlinie* als geeignetes Rechtsinstrument für die Erhaltung wild lebender Vögel (einschließlich bejagbarer Arten gemäß Anhang II der Richtlinie) und ihre Bedeutung für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungsstatus der Lebensräume auf EU Ebene an. Die beiden Organisationen betrachten es als vorrangiges Ziel, die Bestimmungen der Richtlinie gemäß den Grundsätzen des *Leitfadens zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates zur Erhaltung wild lebender Vogelarten* anzuwenden.
- 2) In Einklang mit Punkt 1 hat keine der beiden Organisationen die Absicht, Initiativen zur Änderung des Wortlauts der *Vogelschutzrichtlinie* zu ergreifen oder zu unterstützen. Auf lange Sicht schließen die beiden Organisationen eine Konsolidierung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften zur Erhaltung wild lebender Tiere nicht aus, wobei jedoch die grundlegenden Prinzipien zu respektieren sind und die Bestimmungen der *Vogelschutzrichtlinie* nicht abgeschwächt werden dürfen.
- 3) Die beiden Organisationen erkennen die historische und aktuelle Bedeutung der in der Richtlinie festgelegten Kompromisse für die Jagd an und betrachten diese Kompromisse als Grundlage für die gemeinsame Förderung strategischer prioritärer Maßnahmen wie die Zusammenarbeit zur Verringerung der Verluste an biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2010, den Schutz von Gebieten und die Reform der GAP.
- 4) Die beiden Organisationen unterstützen die Einrichtung des Netzes *NATURA 2000* und erkennen die Bedeutung eines wirksamen Schutzes von Lebensräumen sowie einer aktiven Bewirtschaftung mit dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt an. Die beiden Organisationen verweisen darauf, dass eine Ausweisung als *NATURA 2000*-Standort eine Bejagung nicht grundsätzlich ausschließt. Sie erkennen an, dass eine ordnungsgemäß geführte Jagd *innerhalb* von *NATURA 2000*-Gebieten fortgesetzt bzw. erfolgen kann, solange sie mit den Erhaltungszielen des Gebietes vereinbar ist. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf Kapitel 1.5 „Erhaltung von Lebensräumen“ des *Leitfadens*.
- 5) Die beiden Organisationen sind der Ansicht, dass für die Durchführung der Jagd lokale, regionale bzw. nationale Regelungen festgelegt werden sollten, um einen konstruktiven Dialog zwischen den lokalen Akteuren und eine sinnvolle Bewertung der Auswirkungen und der zu treffenden Maßnahmen zu ermöglichen. Nationalen Partnern und Mitgliedern beider Organisationen steht es frei, sich im Hinblick auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Jagd und den Vogelschutz ehrgeizigere Ziele zu setzen.
- 6) Die beiden Organisationen sind der Ansicht, dass eine sinnvolle Bewertung von Auswirkungen und Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die durch Rechtsvorschriften und anderweitige Jagdbestimmungen angenommen werden, insbesondere im Hinblick auf Vogelpopulationen und Jagdtätigkeiten auf den besten verfügbaren und zuverlässigen Daten basieren müssen. Erforderlich sind ferner die Erfassung von Beutestatistiken sowie deren wissenschaftliche Auswertung.

- 7) Die beiden Organisationen fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, *Bewirtschaftungspläne* für Anhang II-Arten, deren Erhaltungsstatus als ungünstig eingestuft wird, zu entwickeln, anzunehmen und umzusetzen.
- 8) Die beiden Organisationen fordern die zuständigen Behörden dazu auf, insbesondere durch geeignete Durchsetzungsmaßnahmen, aber auch durch Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen die Einhaltung sämtlicher Vogelschutzvorschriften sicherzustellen. Sie bieten in diesem Zusammenhang ihre Unterstützung an.
- 9) Die beiden Organisationen fordern den Ausstieg aus der Verwendung von Bleischrot für die Jagd in Feuchtgebieten in der gesamten EU, der sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum Jahr 2009 vollzogen werden sollte. Sie verweisen ferner auf die Risiken der Aussetzung nicht einheimischer Vogelarten und -unterarten in die Natur.
- 10) Weiters vereinbaren die beiden Organisationen, zur Erleichterung der Konsenssuche einen regelmäßigen bilateralen Dialog einzurichten und sich zu diesem Zweck mindestens zweimal im Jahr und darüber hinaus immer dann zu treffen, wenn dies als nützlich und notwendig erachtet wird, um ein spezielles Thema zu besprechen. Sie werden ferner Informationen, Publikationen usw. austauschen, bei ihren nationalen Partnern und Mitgliedern für dieses Übereinkommen werben und mit anderen einschlägigen Organisationen und Behörden (wie Wetlands International, IUCN, CIC, ELO, etc.) zusammenarbeiten.

Brüssel, den 12. Oktober 2004

*BirdLife International*

Michael Rands

Direktor & Aufsichtsratsvorsitzender

*FACE*

Gilbert de Turckheim

Präsident

Ich freue mich über dieses wichtige Übereinkommen und beglückwünsche von Herzen *BirdLife International* und *FACE* zu dessen Unterzeichnung. Dies ist ein ganz wichtiger Schritt für die *Initiative für nachhaltiges Jagen*, die die Kommission seit drei Jahren unterstützt. Die konstruktive und kooperative Arbeit der beiden Organisationen wurde von sämtlichen beteiligten Dienststellen der Kommission geschätzt.

Margot Wallström

Umweltkommissarin